



dRSK

Kommentar zu: Urteil: [9C_187/2019](#) vom 18. April 2019, zur Publikation vorgesehen
Sachgebiet: Krankenversicherung
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. sozialrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Kostenübernahme für Massnahmen der Untersuchungs- und Behandlungspflege

Geltung des Vergleichbarkeitskriteriums für das bei Organisationen der Krankenpflege angestellte Fachpersonal im Sinne von Art. 51 lit. c KVV

Autor / Autorin

Daniel Donauer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Tania Teixeira

ANWÄLTE & NOTARE
RUDOLF & BIERI

Marc Hürzeler



Mit dem vorliegenden – zur Publikation vorgesehenen – Urteil setzte sich das Bundesgericht mit der Unterscheidung zwischen einerseits selbstständigem Pflegefachpersonal nach Art. 49 KVV sowie andererseits dem bei Organisationen der Krankenpflege angestellten Fachpersonal nach Art. 51 lit. c KVV auseinander. Präzisiert werden musste das Verständnis über den in Art. 51 lit. c KVV enthaltenen Passus, wonach angestelltes Fachpersonal über – ähnlich den selbstständigen Pflegefachpersonen – eine für den Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung verfügen muss. Die Fragestellung stand dabei im besonderen Kontext der Kostenübernahme für Massnahmen der Untersuchungs- und Behandlungspflege.

Sachverhalt

[1] Die 1948 geborene A.A. ist bei der Arcosana AG obligatorisch krankenpflegeversichert. Seit dem Auftreten einer Paraplegie wird sie seit Dezember 2015 zu Hause von ihrem Ehemann B.A. sowie von der Spitex pflegerisch betreut. B.A. wurde auf 1. Januar 2017 von der X. GmbH als pflegender Angehöriger angestellt. Nachdem die X. GmbH ein entsprechendes Übernahmeersuchen gestellt hatte, teilte die Arcosana AG am 12. März 2018 schriftlich mit, dass für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2018 die der Abklärung, Beratung und Koordination sowie der Grundpflege dienenden Massnahmen vergütet würden; Leistungen für Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung lehne sie demgegenüber ab, da B.A. nicht über die hierfür erforderliche Ausbildung verfüge. Daran wurde mit Verfügung vom 1. Mai 2018 sowie – auf Einsprache hin – mit Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2018 festgehalten.

[2] Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus mit [Entscheid vom 7. Februar 2019](#) ab.

[3] A.A. lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und beantragen, in Aufhebung des angefochtenen Entscheids sei die Arcosana AG zu verpflichten, die von ihrem Ehemann in seiner Funktion als Arbeitnehmer der X. GmbH erbrachten Massnahmen der Behandlungspflege zu vergüten, eventuell sei die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Erwägungen

[4] *Das Bundesgericht zog unter anderem Folgendes in Erwägung:*

[5] Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Ablehnung der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die vom Ehemann der Beschwerdeführerin in seiner Funktion als Angestellter der X. GmbH erbrachten pflegerischen Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung – und damit den Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2018 – bestätigt hat (E. 2).

[6] Nach Art. 24 [KVG](#) übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die Kosten für die Leistungen gemäss Art. 25–31 KVG nach Massgabe der in den Art. 32–34 KVG festgelegten Voraussetzungen. Die Leistungen umfassen die Untersuchungen und Behandlungen, die ambulant, stationär oder in einem Pflegeheim, sowie die Pflegeleistungen in einem Spital, die u.a. durch Personen durchgeführt werden, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen (Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 KVG). Laut Art. 25a Abs. 1 KVG leistet die OKP einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche auf Grund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden, wobei der Bundesrat die Pflegeleistungen bezeichnet und das Verfahren der Bedarfsermittlung regelt (Art. 25a Abs. 3 KVG). Der Bundesrat setzt die Beiträge differenziert nach dem Pflegebedarf in Franken fest; massgebend ist der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden (Art. 25a Abs. 4 Satz 1 und 2 KVG) (E. 3.1).

[7] Der entsprechende Leistungsbereich wird – gestützt auf Art. 33 lit. b [KVV](#) – in Art. 7 ff. [KLV](#) näher umschrieben. Gemäss Art. 7 Abs. 1 KLV übernimmt die OKP Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die auf Grund der Bedarfsabklärung nach Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV und nach Art. 8 KLV auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden. Gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV umfassen die Leistungen im Sinne von Abs. 1 der Bestimmung Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (lit. a), der Untersuchung und der Behandlung (lit. b) sowie der Grundpflege (lit. c). Die Beiträge der OKP an die Leistungen für Bedarfsabklärungen sowie Behandlungs- und Grundpflege sind in Art. 7a Abs. 1 KLV geregelt (E. 3.2).

[8] Zur Tätigkeit zu Lasten der OKP sind u.a. Personen zugelassen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen, und Organisationen, die solche Personen beschäftigen (Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG). Als Leistungserbringer bei der Pflege zu Hause kommen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a und b KLV Pflegefachfrauen und -männer sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause in Frage. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen sind auf Grund der Kompetenznorm von Art. 38 KVG durch den Bundesrat in Art. 49 KVV (Pflegefachpersonen) und in Art. 51 KVV (Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause) festgesetzt worden (E. 3.3). Im Urteil [K 156/04](#) vom 21. Juni 2006 (in: SVR 2006 KV Nr. 37 S. 141, bestätigt durch Urteil [9C 597/2007](#) vom 19. Dezember 2007 E. 3) erkannte das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG), dass weder Gesetz (KVG) noch Verordnungen (KVV und KLV) definierten, welchen fachlichen Mindestanforderungen Angestellte von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Sinne von Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG und Art. 51 KVV zu genügen hätten, damit die von ihnen erbrachten Leistungen durch die OKP zu vergüten seien. Ebenfalls fehlten gesetzeskonforme Vorgaben auf Weisungsstufe oder im Rahmen einer Vereinbarung mit einem Verband von Krankenversicherern. Es habe daher, so das EVG weiter, grundsätzlich im pflichtgemässen Ermessen der Leitung des jeweiligen Spitex-Vereins und der zuständigen Arztperson gelegen zu entscheiden, welche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Pflege der Versicherten zu Hause erforderlich seien, und für eine allenfalls notwendige Überwachung oder Begleitung durch das diplomierte Pflegepersonal zu sorgen. Dabei habe Spielraum bestanden insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um «Grundpflege in einfachen Situationen» oder um «relativ einfache Grundpflege» im Sinne der einschlägigen Richtlinien des Spitex Verbands Schweiz handelte, was für die ausbildungsmässigen Anforderungen von Bedeutung sei (Urteil [K 156/04](#) E. 4.1 und 4.2; vgl. auch erwähntes Urteil [9C 597/2007](#) E. 3) (E. 3.3.1). Präzisierend hielt das EVG gleichenorts fest, dass als pflegende Personen auch Familienangehörige in Frage

kommen könnten. Mit Blick auf das hier durchaus bestehende Missbrauchspotenzial sei aber zu fordern, dass in atypischen Konstellationen, namentlich wo die Tätigkeit als Angestellte oder Angestellter der Spitex einzig in der Pflege von Familienangehörigen bestehe, die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen nach Art. 32 Abs. 1 KVG allenfalls durch den Vertrauensarzt genauer zu überprüfen seien (vgl. Art. 57 Abs. 4 KVG). Ebenfalls könnten der OKP lediglich Kosten in Rechnung gestellt werden, welche eine Pflege zu Hause durch aussenstehende Spitex-Angestellte verursachen würde. Nicht verrechenbar sei, was dem Familienangehörigen im Rahmen der Schadenminderungspflicht und dem Ehegatten im Besonderen auf Grund der ehelichen Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB an Pflege zugemutet werden kann (Urteil [K 156/04](#) E. 4.2; siehe auch obiges Urteil [9C 597/2007](#) E. 3 sowie [9C 702/2010](#) vom 21. Dezember 2010 E. 7.1 mit Hinweisen; ferner ANDREA DOMANIG, Abgrenzung zwischen Grund- und Zusatzversicherung im Bereich der Pflegeleistungen, 2015, S. 41 f. Rz. 115 ff.; MARTINA FILIPPO, Sozialversicherungsrechtliche Absicherung unentgeltlich pflegender Personen im Erwerbsalter, 2016, S. 68 f.; GEBHARD EUGSTER, Krankenversicherung, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 3. Aufl. 2016, S. 645 Rz. 772 [nachfolgend: Krankenversicherung]). Im konkreten Fall, schloss das EVG, erforderten die sehr speziellen Umstände (fehlende pflegerische Ausbildung, ausschliessliche Pflege der Ehefrau als Spitex-Angestellter, Notwendigkeit ständiger Präsenz, was eine hauptberufliche Tätigkeit praktisch nicht mehr zulies) eine entsprechend intensive Überwachung und Betreuung durch das Fachpersonal des Spitex-Vereins, um die Qualität und Zweckmässigkeit der vom Ehemann der Versicherten erbrachten Leistungen zu gewährleisten. Schliesslich stelle sich angesichts des sich verschlechternden Gesundheitszustands der Versicherten auch die Frage, ob nur Massnahmen der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV notwendig gewesen seien und, soweit dies zutrefte, ob es sich um relativ einfache Grundpflege oder um Grundpflege in einfachen Situationen im Sinne der Richtlinien «Mindestanforderungen an das Personal in der Grundpflege» des Spitex Verbands Schweiz gehandelt habe. In diesem Sinne seien weitere Abklärungen durch die Vorinstanz erforderlich (Urteil [K 156/04](#) E. 5.2 und 5.3; ferner Urteil [9C 597/2007](#) E. 3) (3.3.2).

[9] Unbestrittenermassen handelt es sich bei der X. GmbH um eine im Kanton zugelassene Leistungserbringerin im Sinne von Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG in Verbindung mit Art. 51 KVV. Sie ist damit zur Anstellung von Angehörigen von Leistungsempfängern sowie zur Abrechnung von deren Grundpflegeleistungen zu Lasten der OKP berechtigt, sofern die Voraussetzungen von Art. 32 Abs. 1 KVG erfüllt sind. Erstellt ist sodann auch, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin, welcher über keine pflegerische Ausbildung verfügt, bei der X. GmbH als Pflegehilfsperson angestellt ist und in dieser Funktion seine Frau betreut (E. 4.1).

[10] Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Beschwerdegegnerin neben den vom Ehemann der Beschwerdeführerin erbrachten Leistungen der Grundpflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV auch Leistungen der Behandlungspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV zu übernehmen hat (4.2).

[11] Nach dem hiervor Ausgeführten können auch bei einer Spitexorganisation angestellte Familienangehörige grundsätzlich Pflegemassnahmen in Form der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV zu Lasten der OKP erbringen. Voraussetzung hierfür ist keine hochstehende pflegerische Fachausbildung; ein «gewisses Anlernen» genügt (Urteil des EVG [K 156/04](#) vom 21. Juni 2006 E. 3.2, in: SVR 2006 KV Nr. 37 S. 141; DOMANIG, a.a.O., S. 42 Rz. 118; FILIPPO, a.a.O., S. 68; EUGSTER, Krankenversicherung, a.a.O., S. 645 Rz. 772). Was demgegenüber die Vorkehren der Untersuchungs- und Behandlungspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV anbelangt, sind diese, wie die nachstehenden Erwägungen zeigen, – mit Vorinstanz und Beschwerdegegnerin – nur vergütungsfähig, wenn die betreffenden Angehörigen eine pflegerische Ausbildung besitzen (E. 5.1). Dieser Schluss ergibt sich zum einen aus dem zuvor zitierten Urteil [9C 597/2007](#) vom 19. Dezember 2007. Darin waren zwar durch einen Familienangehörigen vorgenommene Massnahmen der Grundpflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV zu beurteilen. In E. 5.1 enthält es aber auch die Aussage, dass keine Anhaltspunkte bestünden, wonach der Ehemann zusätzlich andere, allenfalls unter Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV fallende Leistungen (Massnahmen der Untersuchung und Behandlung) erbracht habe, *was auf Grund der fehlenden pflegerischen Ausbildung eine Vergütungspflicht ohne Weiteres ausschliesse*. Aus diesem – infolge seiner suggerierten Augenscheinlichkeit nicht näher erläuterten – Hinweis lässt sich ohne Weiteres folgern, dass der Krankenversicherer Leistungen in Form von Untersuchungs- und Behandlungsmassnahmen nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV, die durch bei einer Spitexorganisation angestellte Familienangehörige ohne entsprechende berufliche Fähigkeiten erbracht werden, nicht zu entschädigen hat (E. 5.1.1). Zum gleichen Ergebnis führt auch das folgende Argument: Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause müssen zwar nicht über Fachpersonal verfügen, das – wie selbstständig tätige

Pflegefachpersonen – die in Art. 49 KVV genannten ausbildungsmässigen Voraussetzungen erfüllt (Diplom einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, das von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle anerkannt oder als gleichwertig anerkannt worden ist, oder ein nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [\[SR 412.10\]](#) anerkanntes Diplom [lit. a]; zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Pflegefachperson, die nach KVV zugelassen ist, oder in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung einer Pflegefachperson, welche die Zulassungsvoraussetzung der KVV erfüllt [lit. b]). Gemäss Art. 51 lit. c KVV hat dieses aber ebenfalls «eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung» vorzuweisen. Jedenfalls für den Bereich der anspruchsvolleren Behandlungspflege ist somit auch beim angestellten Fachpersonal eine den selbstständig tätigen Pflegefachpersonen vergleichbare Grundausbildung als erforderlich zu betrachten, lässt sich doch kein sachlicher Grund anführen, weshalb bei angestellten Medizinalpersonen für diese Art der pflegerischen Massnahmen eine weniger fundierte fachliche Ausbildung genügen sollte als bei selbstständig Tätigen (so auch EUGSTER, Krankenversicherung, a.a.O., S. 645 Rz. 772) (E. 5.1.2). Für diese Betrachtungsweise spricht überdies die Tatsache, dass der Verordnungsgeber in Art. 7a Abs. 1 KLV für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV höhere Beiträge an die Kosten vorgesehen hat als für Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung, die auf die Behebung des Gesundheitsschadens gerichtet sind und einen eigentlichen Behandlungszweck erfüllen, nur durch Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation ausgeführt werden dürfen. Anders zu entscheiden hiesse, versierte Pflegefachpersonen und medizinische Laien in Bezug auf diesen höhere Anforderungen stellenden Pflegebereich abgeltungsmässig gleichzusetzen. Ferner bestünden, könnten fachlich nicht ausgebildete Angehörige von Leistungsempfängern Verrichtungen im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV über einen zugelassenen Leistungserbringer zu Lasten der OKP abrechnen, zum einen ein erhebliches Missbrauchspotenzial und zum andern ein erhöhtes Risiko für Gesundheitsschädigungen (E. 5.1.3). Aus den vorstehend genannten Gründen wird das Erfordernis der Pflegeausbildung für die Erbringung von Massnahmen nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV schliesslich auch in der Lehre bejaht (vgl. u.a. DOMANIG, a.a.O., S. 42 Rz. 118; EUGSTER, Krankenversicherung, a.a.O., S. 645 Rz. 772) (E. 5.1.4).

[12] Zusammenfassend ist erstellt, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin über keine pflegerische Ausbildung verfügt. Nach dem Dargelegten können folglich zwar Massnahmen der Grundpflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV, nicht aber Leistungen im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV (Untersuchung und Behandlung) von der Beschwerdegegnerin übernommen werden. Daran ändert mit dem kantonalen Gericht nichts, dass die durch den Ehemann geleistete Pflege hausärztlicherseits als qualitativ einwandfrei beschrieben und sie sowohl durch die Spitexorganisationen und X. GmbH als auch durch den Hausarzt überwacht wird. Anders als im Fall von Grundpflegeleistungen lässt sich daraus kein Anspruch auf Kostenübernahme für Verrichtungen im Bereich der Untersuchung und der Behandlung nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV ableiten. Es hat damit beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden (E. 5.3).

Kommentar

[13] Mit dem vorliegenden – zur Publikation vorgesehenen – Entscheid musste das Bundesgericht die Fragestellung über eine allfällige Vergütungsmöglichkeit durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zugunsten von Leistungen von «nicht-qualifiziertem» Pflegepersonal bzw. bei Organisationen der Krankenpflege angestelltem Fachpersonal klären. Es legte dazu das anwendbare Normengeflecht – bestehend aus Bestimmungen des KVG, der KVV sowie der KLV – dar und präzisierte unter diesem Aspekt die Anforderungen an eine «entsprechende Ausbildung» für Fachpersonal von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Zusammenhang mit *Untersuchungs- und Behandlungsleistungen* nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV. Fraglich war mit anderen Worten, welche Voraussetzungen das bei Organisationen der Krankenpflege angestellte Fachpersonal hinsichtlich seiner eigenen Ausbildung zu erfüllen hat, um von der Leistungsvergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) erfasst werden zu können.

[14] Gemäss Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 lit. e KVG werden Leistungserbringer zur Tätigkeit zu Lasten der OKP nur dann zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 36–40 KVG erfüllt sind. Dabei gelten unter anderem als Leistungserbringer diejenigen Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen, und Organisationen, die solche Personen beschäftigen. Mit Art. 38 KVG wird die Festlegung der entsprechenden Zulassungskriterien an den Bundesrat übertragen.

[15] Nach Art. 49 KVV haben (selbstständige) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner demnach nachzuweisen, im Besitze eines Diploms einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, das von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle anerkannt oder als gleichwertig anerkannt worden ist, zu sein, oder ein nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung anerkanntes Diplom zu besitzen (lit. a) und eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann, die oder der nach dieser Verordnung zugelassen ist, oder in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung einer Pflegefachfrau oder eines Pflegefachmanns, die oder der die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, absolviert zu haben (lit. b).

[16] Wie das Bundesgericht im vorliegenden Urteil richtigerweise festhält, gelten die oberhalb erwähnten Anforderungen an selbstständiges Pflegefachpersonal nicht auch automatisch und umfassend analog für das in Art. 51 lit. c KVV erwähnte Fachpersonal, welches seinerseits bei einer zugelassenen Organisation der Krankenpflege und für die Hilfe zu Hause angestellt ist. Fraglich ist aufgrund dessen allerdings, wie der in Art. 51 lit. c KVV bestehende Passus «*dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung*» grundsätzlich und mit spezifischem Bezug zu den Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV zu verstehen ist.

[17] Das Bundesgericht kam in seiner Erwägung 5.1 nun zum Schluss, dass Leistungen für die Untersuchungs- und Behandlungspflege nicht alleinig basierend darauf vergütungsfähig seien, dass eine Person bei einer anerkannten Organisation der Krankenpflege angestellt wird. Vielmehr seien darüber hinaus (wie im Übrigen bei selbstständigem Pflegefachpersonal) gewisse Zusatzerfordernisse notwendig. Es verweist dazu eingangs auf ein Obiter Dictum in seinem Urteil [9C_597/2007](#) vom 19. Dezember 2007, in welchem die betreffende Schlussfolgerung bereits in der Vergangenheit – allerdings in unbegründeter Form – erwähnt wurde. Diesen Begründungsmangel beseitigt das Bundesgericht mit dem vorliegenden Urteil und hält – nach hier vertretener Ansicht – stringent im Wesentlichen (kontextbezogen) die nachfolgenden Grundsätze fest:

- Fachpersonal im Sinne von Art. 51 lit. c KVV ist von selbstständigem Pflegefachpersonal gemäss Art. 49 KVV zu unterscheiden und hat entsprechend eigenständige fachliche Voraussetzungen zu erfüllen; die in Art. 49 lit. a und b KVV genannten Anforderungen können daher nicht (unbesehen) auf Fachpersonal nach Art. 51 KVV übertragen werden;
- Fachpersonal nach Art. 51 lit. c KVV muss stets über eine dem (jeweiligen) Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung verfügen; und
- Für den Bereich der Leistungen der *Untersuchungs-* und *Behandlungspflege* muss bei Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause angestelltes Fachpersonal eine *vergleichbare Grundausbildung* vorweisen können, wie dies für das selbstständige Pflegefachpersonal nach Art. 49 KVV gefordert wird.

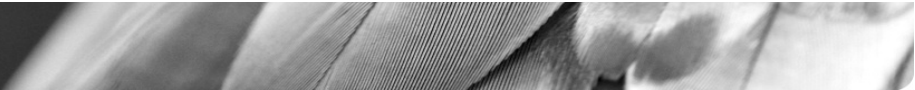
[18] Diese vom Bundesgericht nun geäusserte Auffassung erscheint konsequent. So ist denn auch zu erwähnen, dass Art. 7a KLV, welcher die entgeltlichen Stundenansätze für die Leistungen nach Art. 7 KLV festlegt, in der aktuell geltenden Fassung gerade *nicht* zwischen qualifiziertem selbstständigem oder unselbstständigen Pflegefachpersonal und bei anerkannten Pflegeorganisationen angestelltem, unqualifiziertem Pflegepersonal unterscheidet. Eine undifferenzierte Übertragung der Vergütungsansätze würde jedoch den Ausbildungshintergrund einer Pflegeperson in stossender Weise ausser Acht lassen, was kaum im Sinne des Verordnungsgebers gewesen sein dürfte und im Übrigen auch den Interessen der Pflegebedürftigen nicht zuträglich wäre.

[19] Im Ergebnis ist dem Bundesgericht daher beizupflichten und es gilt eine Vergütungsübernahme durch die OKP für durch unqualifiziertes, angestelltes Pflegepersonal (nach Art. 51 lit. c KVV) erbrachte Leistungen im Rahmen der Untersuchungs- und Behandlungspflege abzulehnen. Fraglich bleibt jedoch auch nach dem hier präsentierten Urteil, welche fachlichen Anforderungen im Rahmen des Vergleichbarkeitskriteriums nach Art. 51 lit. c KVV effektiv als gleichwertig angesehen werden dürfen.

Zitiervorschlag: Daniel Donauer, Kostenübernahme für Massnahmen der Untersuchungs- und Behandlungspflege, in: dRSK, publiziert am 4. Juni 2019

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch